Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 7338.) Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, über die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen für die Provinz Hannover, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Rechtsstreitigkeiten, welche die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, die Herstellung des ehelichen Lebens, die Zustimmung zur Ehe oder die Eingehung der Ehe zum Gegenstande haben, gehören in erster Instanz zur Zuständigkeit der großen Senate der Obergerichte.

§. 2.

Die Vorschriften über die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren und das Gebührenwesen, welche für sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Provinz Hannover maaßgebend sind, finden auch auf die im §. 1. bezeichneten Rechtsstreitigkeiten Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.

§. 3.

Die Zuständigkeit der großen Senate der Obergerichte ist eine ausschließliche.

§. 4.

Zum Erlaß einstweiliger Verfügungen ist nur das Prozeßgericht zuständig.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1869.

II. Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben.

§. 5.

Der Gerichtsstand wird nur durch den Wohnsitz des Ehemannes begründet.

§. 6.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sind nicht öffentlich.

§. 7.

Bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte muß die Kronanwaltschaft vertreten sein.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge, deren prozessualische Geltendmachung sich nach denjenigen Vorschriften richtet, welche für den im §. 431. unter Nr. 12. der bürgerlichen Prozeßordnung für Hannover vom 8. November 1850. aufgeführten Nichtigkeitsgrund maaßgebend sind.

§. 8.

Die Kronanwaltschaft kann zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer Ehe neue Thatsachen und neue Beweismittel beibringen, auch die Aufnahme der Beweise betreiben.

Nichtige Ehen, sofern die Nichtigkeit nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruht, hat die Kronanwaltschaft als Kläger gegen beide Ehegatten als Beklagte anzufechten. Insoweit hiernach die Kronanwaltschaft zur Erhebung der Klage verpflichtet erscheint, ist dieselbe bei bereits anhängigem Rechtsstreite berechtigt, der einen oder anderen Prozeßpartei beizutreten, selbstständig Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu verfolgen.

§. 9.

Der Vorsitzende des Gerichts darf zur mündlichen Verhandlung über Klaganträge, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande haben, den Termin erst dann anberaumen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Versuch der Sühne genügt ist.

§. 10.

Der Erhebung einer Klage, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande hat, muß ein Sühneversuch durch einen Geistlichen voraufgehen.

Diese Vorschrift erleidet jedoch eine Ausnahme:

1) wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder außerhalb des Königreichs ist;

2) wenn

2) wenn dem Sühneversuche nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Prozeßgerichts schwer zu beseitigende, vom Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen;

3) wenn die Ehegatten einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit vorzunehmen befugt sind, nicht angehören.

Für den Sühneversuch ist der Seelsorger der Ehegatten, sowie der Geistliche der Parochie, welcher sie angehören, zuständig.

Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Ehegatten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen.

§. 11.

Wer auf Trennung der Ehe klagen will, hat hiervon dem zuständigen Geistlichen, wenn er aber in gemischter Ehe lebt, den beiden zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen.

Beide Theile sind verpflichtet, auf Erfordern des Geistlichen, sich vor ihm zum Sühneversuch einzufinden, im Falle gemischter Ehe jedoch jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession.

Erscheint der Antragsteller nicht, so ist die Anzeige als zurückgenommen anzusehen. Erscheint die Gegenpartei nicht, so kann dieselbe von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts durch Androhung und Verhängung von Geldbußen zum Erscheinen angehalten werden; leistet sie jedoch dieser Anordnung nicht Folge, so wird angenommen, daß der Sühneversuch mißlungen sei.

§. 12.

Der Geistliche ist verpflichtet, dem Antragsteller spätestens nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Anzeige eine Bescheinigung auszustellen, daß er die Sühne ohne Erfolg versucht habe oder dieselbe zu versuchen Bedenken trage. Nach Vorlegung dieser Bescheinigung erfolgt Seitens des Vorsitzenden des Prozeßgerichts die Anberaumung des Termins zur Verhandlung über die Klaganträge.

Wird von dem Geistlichen die erbetene Bescheinigung nicht ertheilt, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf ein schriftliches Gesuch des Antragstellers den Geistlichen um eine Erklärung zu ersuchen, und wenn diese innerhalb zwei Wochen entweder überhaupt nicht oder nicht in genügender Weise erfolgt, den beantragten Verhandlungstermin auf die Klaganträge anzuberaumen.

Zum Erlaß einstweiliger Verfügungen ist das Prozeßgericht befugt, sobald dem Geistlichen die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs gemacht worden ist. Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§. 13.

Der Sühneversuch des Geistlichen, einschließlich der Ausstellung der Bescheinigung, erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§. 14.

Als eine Klageänderung ist es nicht anzusehen, wenn der Kläger im Laufe des Rechtsstreits andere als die in den Klaganträgen bezeichneten Gründe für sein Klagegesuch vorbringt. Die Geltendmachung der neuen Gründe ist durch einen vorgängigen Sühneversuch nicht bedingt.

§. 15.

Die Häufung von Klagen und die Erhebung einer Widerklage ist nur insoweit zulässig, als die geltend zu machenden Ansprüche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande haben.

Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und die Trennungsklage können mit einander verbunden und gegen einander im Wege der Widerklage erhoben werden.

§. 16.

Ueber Nichtigkeitsgründe, welche nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruhen, ist stets abgesondert zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 17.

Die Erhebung einer Widerklage ist durch einen vorgängigen Sühneversuch nicht bedingt; sie kann auch in der Berufungsinstanz erfolgen.

§. 18.

Der Vorsitzende des Gerichts hat das persönliche Erscheinen der Parteien in der Gerichtssitzung anzuordnen, wenn das Gericht dieses Behufs des Sühneversuchs oder Behufs Feststellung des Sachverhalts mittelst Befragung der Parteien für angemessen erachtet.

Ein gerichtlicher Sühneversuch ist regelmäßig dann anzustellen, wenn ein Sühneversuch vor dem Geistlichen nicht stattgefunden hat.

Ist eine Partei am Erscheinen in der Gerichtssitzung verhindert, oder ist ihr Erscheinen wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze mit besonderer Beschwerde verbunden, so kann der Versuch der Sühne und die Befragung der Partei einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder dem Amtsgerichte des Aufenthaltsortes übertragen werden.

§. 19.

Bei Ausübung des Fragerechts ist die Androhung des Nachtheils, daß die betreffende Behauptung als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet anzusehen sei, nicht zulässig.

§. 20.

Das Gericht kann einen Geistlichen um seine Mitwirkung im Sühne-Termine ersuchen. Ein Zwang gegen den Geistlichen findet jedoch nicht statt.

§. 21.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen; an gesetzliche Beweisregeln ist dasselbe nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen gebunden.

§. 22.

Das Gericht hat eine Thatsache, über deren Richtigkeit die Parteien einverstanden sind oder über welche eine Partei sich nicht erklärt hat, nur insofern als richtig anzunehmen, als es durch den Inbegriff der Verhandlungen die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben gewonnen hat.

Diese Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Echtheit von Privaturkunden.

§. 23.

Oeffentliche Urkunden begründen vollen Beweis desjenigen, was darin amtlich verfügt oder bezeugt wird.

Die Echtheit von Urkunden, welche in der Form öffentlicher Urkunden ausgestellt sind, wird vermuthet.

§. 24.

Die Zeugen sind vor dem Prozeßgerichte zu vernehmen, sofern sie nicht an dem Erscheinen vor diesem verhindert sind oder in weiter Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhalten.

Erfolgt die Vernehmung der Zeugen vor dem Berufungsgerichte, so genügt es, wenn die erfolgte Vernehmung im Protokolle nur im Allgemeinen beurkundet, der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen aber in den Thatbestand des Urtheils aufgenommen wird.

§. 25.

Die Eideszuschiebung, die Auferlegung des Reinigungseides, der Diffessionseid und der Editionseid von Seiten einer Prozeßpartei, ingleichen die im §. 309. der bürgerlichen Prozeßordnung zugelassene eidliche Erhärtung sind unstatthaft.

Durch Leistung des Ergänzungseides wird der Beweis der beschworenen Thatsache hergestellt. Wird die Leistung dieses Eides verweigert, so gilt das Gegentheil desjenigen, worüber der Eid zu leisten war, als erwiesen. Der Erlaß des Ergänzungseides durch den Gegner wirkt der Eidesleistung nicht gleich.

§. 26.

Im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts behält es bei den Vorschriften der §§. 727. bis 730. Titel 1. Theil II. dieses Gesetzbuchs über die Aussetzung der Verkündigung des Urtheils sein Bewenden.

§. 27.

§. 27.

In Urtheilen, welche auf Scheidung der Ehe oder auf beständige Trennung der Ehegatten lauten, muß zugleich eine Bestimmung über die Schuld oder Unschuld der streitenden Theile, ingleichen, wenn auf Scheidung der Ehe erkannt ist, über die Befugniß zur Wiederverheirathung enthalten sein.

Die rechtskräftige Bestimmung über Schuld oder Unschuld ist auch für die vermögensrechtlichen Folgen der Ehetrennung maaßgebend.

Für die Gebietstheile, in denen die Vorschriften der §§. 737. ff., 745. ff. Titel 1. Theil II. des Preußischen Allgemeinen Landrechts und des §. 51. Titel 40. Theil I., sowie des §. 293. des Anhangs der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung gelten, behält es bei diesen Vorschriften sein Bewenden.

§. 28.

Wird der Kläger mit der Klage abgewiesen, so ist er nicht befugt, eine neue Klage auf solche Thatsachen, welche er im früheren Rechtsstreite geltend zu machen im Stande war, selbstständig zu stützen.

Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Betreff der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen vermochte.

Diese Vorschriften erleiden jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen Nichtigkeitsgründe, welche nicht lediglich auf einem Privatinteresse beruhen.

§. 29.

Der Abstand vom Rechtsstreite hat dieselbe Wirkung, wie die Abweisung der Klage.

Derselbe ist bis zur Rechtskraft des Endurtheils statthaft.

§. 30.

Die Wirksamkeit der Erhebung des Einspruchs, der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde ist dadurch bedingt, daß die Erhebung innerhalb der für dieselbe bestimmten Frist Behufs der Eintragung in das zu diesem Zwecke auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts offen liegende Register angemeldet wird.

III. Besondere Bestimmungen für Klagen auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung.

§. 31.

Für die Klage gegen den Ehemann auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung ist, wenn der Ehemann seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne einen neuen Wohnsitz im Inlande zu begründen, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte.

§. 32.

Wenn die Zustellung richterlicher Verfügungen an den abtrünnigen Ehegatten nach den Vorschriften der §§. 121. bis 124. der bürgerlichen Prozeßordnung erfolgen kann, so hat der verlassene Ehegatte vor Erhebung der Klage auf Trennung wegen böslicher Verlassung mittelst schriftlichen, an das Prozeßgericht zu richtenden Gesuchs Rückkehrbefehle zu erwirken.

Findet das Gericht nach Prüfung der Sache in berathender Sitzung das Gesuch begründet, so kann es durch einen Geistlichen die Herstellung des ehelichen Lebens binnen einer dafür zu bestimmenden Frist versuchen; wird aber dieser Versuch nicht unternommen, oder ist derselbe fruchtlos geblieben, so hat das Gericht dem abtrünnigen Ehegatten die Rückkehr innerhalb bestimmter Frist zu befehlen. Wenn diesem Befehle nicht Folge geleistet wird und den Vorschriften der §§. 9. ff. über den geistlichen Sühneversuch genügt worden ist, so hat der Vorsitzende des Gerichts den Verhandlungstermin auf die Klaganträge anzuberaumen.

§. 33.

Wenn die Zustellung richterlicher Verfügungen an den abtrünnigen Ehegatten nach der Vorschrift des §. 125. der bürgerlichen Prozeßordnung erfolgen muß, so hat der verlassene Ehegatte mittelst schriftlichen Gesuchs die Ermächtigung des Prozeßgerichts zur öffentlichen Ladung des abtrünnigen Ehegatten zu erwirken. Die öffentliche Ladung ist nur auf Grund dieser Ermächtigung zulässig. Die Ermächtigung darf nur ertheilt werden, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Aufenthaltsort des abtrünnigen Ehegatten dem Antragsteller unbekannt ist, oder die Behörden des auswärtigen Staats die Zustellung verweigern.

Die öffentliche Ladung ist ferner nur dann zulässig, wenn, von der Zeit der böslichen Verlassung an gerechnet, mindestens Ein Jahr verflossen ist.

Das Gericht beschließt über das Gesuch um Ertheilung der Ermächtigung zur öffentlichen Ladung, nach zuvoriger Anhörung der Kronanwaltschaft, in berathender Sitzung.

Nach ertheilter Ermächtigung erfolgt die öffentliche Ladung zu dem vom Vorsitzenden Behufs Verhandlung der Klaganträge anzuberaumenden Termine in Gemäßheit des §. 125. der bürgerlichen Prozeßordnung.

§. 34.

Wenn nach erfolgter öffentlicher Ladung und, bevor ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, der Beklagte erscheint, oder das Gericht in Erfahrung bringt, daß der Beklagte sich an einem Orte aufhält, wo ihm richterliche Verfügungen nach den Vorschriften der §§. 121. bis 124. der bürgerlichen Prozeßordnung zugestellt werden können, so ist die Verhandlung der Sache sowohl in der ersten Instanz, wie in der Instanz der Rechtsmittel von Amtswegen bis dahin zu vertagen, daß den Vorschriften über Rückkehrbefehle und vorgängigen Sühneversuch (§§. 32. 10. bis 13.) genügt ist.

§. 35.

Das Gericht hat, auch wenn der Beklagte die Rückkehrbefehle nicht befolgt,

oder

oder auf öffentliche Ladung nicht erscheint, die bösliche Verlassung nur dann als erwiesen anzunehmen, wenn es aus den Umständen des Falles die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine bösliche Verlassung vorhanden sei.

IV. Besondere Bestimmungen für Klagen auf Eingehung einer Ehe.

§. 36.

Wenn gegen eine beabsichtigte Eheschließung auf Grund einer anderen Eheverpflichtung Einspruch erhoben wird, so kann das hinsichtlich dieser Eheverpflichtung zuständige Gericht mittelst einstweiliger Verfügung die beabsichtigte Eheschließung unter Androhung von Geldstrafen für die bei der Eheschließung Mitwirkenden untersagen.

§. 37.

Die Erzwingung einer Eheschließung durch Geld- oder Gefängnißstrafe ist unstatthaft.

V. Schlußbestimmungen.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1869. in Kraft.

Dasselbe findet auf Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz vor den bürgerlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig waren, keine Anwendung.

Die am 1. April 1869. bei den Konsistorien und den Kommissionen anhängigen Rechtsstreitigkeiten gehen auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Gerichte über. Rücksichtlich des Verfahrens in denjenigen Sachen, welche bei den Konsistorien in erster Instanz anhängig sind oder anhängig waren, finden die Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 4. Mai 1852., die Uebergangsbestimmungen in das neue Prozeßverfahren betreffend, unter Gleichstellung dieses Gesetzes mit der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung, entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).